Abg. Küpper bat ergänzend um die Beantwortung folgender Zusatzfragen seiner Fraktion:
1. Wie hoch ist das Verkehrsaufkommen pro Stunde in diesem Bereich ?
2. Welche Geschwindigkeitsbegrenzung gilt hier ?
3. Wie wird der Bedarf ermittelt ?
4. Wie hoch werden die Kosten eines Radweges sein ?
5. Wie hoch wird die Beteiligung der Städte Königswinter und Bonn an diesen Kosten sein ?
Zudem nahm er Bezug auf das Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises an den Petenten und bat um nähere Erläuterung.

KVD Karcher merkte an, der gleichlautende Antrag der Stadt Königswinter auf der Grundlage eines Bürgerbegehrens sei bei verschiedenen Gelegenheiten bereits beantwortet worden. Für die Anlage von Radwegen existiere eine entsprechende, vom Kreistag verabschiedete Richtlinie, in deren Rahmen die o. g. Fragestellungen abgearbeitet würden. Anhand der Richtlinie habe man diesen Radweg bereits bewertet und dem Petenten das Ergebnis mitgeteilt. Er sagte im Übrigen eine schriftliche Beantwortung der Anfrage und der heute noch vorgetragenen Zusatzfragen im Zuge der Niederschrift zu.

Anmerkung der Verwaltung:

Zu den im Rahmen der Anfrage der FDP-Fraktion vom 31.03.2005 aufgeworfenen Fragestellungen sowie zu den Zusatzfragen des Abg. Küpper im Rahmen der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 07.04.2005 wird wie folgt Stellung genommen:

Vorbemerkungen:
Am 21.06.2004 hatte die Stadt Königswinter – nach Beratung im städtischen Fachausschuss - den entsprechenden Antrag des Petenten Engeland befürwortend an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet.

Nach Auswertung der Verkehrs- und Unfalldaten incl. einer sonntäglichen Zählung wurde der Antrag zur Anlage eines Rad-/ Gehweges an der K25 abgelehnt. Zur Beurteilung der Notwendigkeit des Radweges wurde dabei die kreiseigene Richtlinie zur Anlage von Radverkehrsanlagen herangezogen.

Nach umfangreichem Schriftverkehr mit dem Antragsteller bemängelt dieser die kreiseigene Radverkehrsrichtlinie und wendet sich nunmehr, nachdem auch der Landrat den Antrag mit Bescheid vom 23.02.2005 abgelehnt hatte, mit Schreiben vom 16.03.2005 direkt an die Fraktionen des Kreistages.

Herr Engeland führt in seiner Begründung im Wesentlichen die nach seiner Ansicht von der Kreisstraße ausgehende Gefährdung für Radfahrer und Fußgänger an. Darüber hinaus macht er auf einen möglichen Lückenschluss zwischen dem Radweg an der L490 und dem Bonner Stadtgebiet aufmerksam.

Der in Rede stehende Abschnitt der K25 weist jedoch keine Auffälligkeiten bzgl. des Unfallgeschehens auf. Es wurden keine Unfälle mit Radfahrern oder Fußgängern polizeilich erfasst. Ebenso ist ein Lückenschluss der Radwege zwischen Vinxel und Roleber nur eingeschränkt möglich, da der Radweg entlang der L490 nicht bis zu der Einmündung der K25 verläuft.

Auf Grundlage der kreiseigenen Richtlinie lässt sich somit kein Bedarf für den Bau eines Rad-/ Gehweges an der K25 zwischen Vinxel und Roleber ableiten.

Erläuterungen:

1. **Welche Gründe im Einzelnen führten zur Ablehnung des Antrages der Stadt Königswinter (aufgrund eines Bürgerantrages), einen Radweg an der K 25 zwischen Vinxel und Roleber (Länge etwa 2 Km) anzulegen bzw. das Projekt in die mittelfristige Planung aufzunehmen ?**

   Stellungnahme der Verwaltung:
   Grundlage der Ablehnung waren zum einen Verkehrsdaten aus der Jahreszählung 2000 (2.497 Kfz/Tag zu 108 Fahrräder/Tag) und eine aktuell vom Kreis durchgeführte Verkehrszählung, die diese Werte bestätigte.

   Die ermittelten Verkehrsdaten wurden mit denen der kreiseigenen Richtlinie zur Beurteilung der Notwendigkeit von Radverkehrsanlagen verglichen. Hier werden u.a. folgende Mindestbelastungen vorgesehen:
   2.000 Kfz/Tag zu 275 Fahrräder/Tag
   bzw. 3.500 Kfz/Tag zu 155 Fahrräder/Tag.

   Hieraus ergab sich, dass eine Notwendigkeit für die Anlage eines Radweges nicht besteht.

   Bei der kreiseigenen Richtlinie handelt es sich um eine vom Kreistag beschlossene Vorschrift, die in Anlehnung an Veröffentlichungen des ADFC , der RAS – Q (Richtlinien für die Querschnittsgestaltung) und Forschungsberichten des BMVBW aufgestellt wurde, da die einschlägigen Empfehlungen und Richtlinien für den Straßenbau, mit Ausnahme der RAS-Q, keine eindeutigen Kriterien für die Beurteilung zur Anlage von Radverkehrsanlagen enthalten.

2. **Nach welcher Methode sind Prognosewerte über den zu erwartenden Radfahrer/Fußgänger-verkehr in ihre Beurteilung des Bedarfs eingeflossen ?**

   Stellungnahme der Verwaltung:

   Auch hier wurde die kreiseigene Richtlinie herangezogen. Hier sind bewusst niedrige Verkehrswerte (niedriger als bei der RAS-Q) angesetzt, um den latenten Bedarf eines Radweges zu erkennen. Somit erübrigt sich die Berücksichtigung von Prognosewerten.

   Darüber hinaus sieht die Richtlinie des Kreises die Möglichkeit von netzstrukturellen Maßnahmen vor und berücksichtigt damit, dass die Anlage eines Rad- und Gehweges zu einer Erhöhung dieses Verkehrs führen kann, wenn die Verkehrsbelastungen mindestens zur Hälfte erreicht werden und ein Lückenschluss zwischen vorhandenen Radverkehrsanlagen erzielt wird.

   Dies ist nicht der Fall, da der Radweg an der L490 nicht bis zu der Einmündung der K25 geführt wird.

3. **Welche Möglichkeiten bestünden im Prinzip zur Zeit, Finanzmittel des Bundes und Landes für einen Ausbau zu erhalten ?**

   Stellungnahme der Verwaltung:

   Aus vorgenannten Gründen und weil der Zuschussgeber als Entscheidungsgrundlage die RAS – Q mit den bekanntermaßen ungünstigeren Werten zugrundelegt, ist mit Mitteln nach GVFG nicht zu rechnen.

Zusatzfragen des Abg. Küpper:

a. **Wie hoch ist das Verkehrsaufkommen pro Stunde in diesem Bereich ?**

Stellungnahme der Verwaltung:
In der Spitzenstunde wurden 270 Kfz/h und 29 Fahrräder/h gezählt.

b. Welche Geschwindigkeitsbegrenzung gilt hier ?

Stellungnahme der Verwaltung:
An der freien Strecke der K 25 zwischen Vinxel und Roleber besteht keine Geschwindigkeitsbegrenzung, d.h. Pkw dürfen 100 Km/h und Lkw 80 Km/h fahren.

c. Wie wird der Bedarf ermittelt ?

Stellungnahme der Verwaltung:
Der Bedarf eines Rad-/Gehweges wird im Rhein-Sieg-Kreis nach der vom Kreistag beschlossenen Radwegerichtlinie ermittelt.

d. Wie hoch werden die Kosten eines Radweges sein ?

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Kosten würden ohne Berücksichtigung der evtl. erforderlichen Grundstücksankäufe ca. 275.000,00 € betragen.

e. Wie hoch wird die Beteiligung der Städte Königswinter und Bonn an diesen Kosten sein ?

Stellungnahme der Verwaltung:
Eine Kostenbeteiligungspflicht der Städte Bonn und Königswinter besteht nicht, da es sich um eine sogenannte freie Strecke handelt.

f. Zusätzliche Erläuterungen zur Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises an den Petenten:
Unter netzstrukturellen Maßnahmen im Sinne der kreiseigenen Radverkehrsrichtlinie versteht man eine Verbesserung des Radwegenetzes durch einen Lückenschluss zwischen zwei vorhandenen Radverkehrsanlagen, sofern die geforderten Verkehrsbelastungen mind. Zur Hälfte erreicht werden.